

Informationsblatt für Eltern und die an Kindschaftsverfahren Beteiligten:

Das Familiengericht Bamberg und das Stadt- und Kreisjugendamt Bamberg sind bestrebt, gemeinsam mit Ihnen als Eltern und alle am Verfahren evtl. beteiligten Professionen möglichst schnell und effektiv eine gute Lösung für Ihr Kind/Ihre Kinder zu erzielen. **Nach unserem Verständnis soll Ihnen bzw. weiteren betroffenen Familienmitgliedern dabei geholfen werden, ihre Streitpunkte und Konflikte rasch und in eigener Verantwortung zu lösen.**

Wir haben daher folgende Verfahrensweise und bitten Sie als Betroffene, aktiv daran mitzuwirken:

- Der Antrag eines Elternteils auf Übertragung der elterlichen Sorge, Regelung des Umgangsrechts, Aufenthalt des Kindes etc. wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung vom Familiengericht zugestellt.
- Das Jugendamt erhält Ihren Antrag per Telefax und nimmt mit beiden Elternteilen umgehend Kontakt auf. Ebenso sollten Sie eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt anstreben. **Dazu ist es notwendig, die Telefon-, Telefax bzw. Handynummern oder e-mail-Adressen von allen Betroffenen möglichst schon im Antrag mitzuteilen.**
- Der erste Gerichtstermin findet regelmäßig innerhalb von ca. vier Wochen statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen. Eine Verlegung des Gerichtstermins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- Im Gerichtstermin haben die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. **Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich. Daraus entstehen keine Rechtsnachteile für die Parteien.**
- Im Gerichtstermin erläutert die/der Vertreter/in des Jugendamtes das Ergebnis ihrer/seiner Gespräche. Dies erfolgt in der Regel mündlich, ein schriftlicher Bericht wird nur in Ausnahmefällen erstellt.
- In den Vorgesprächen mit dem Jugendamt bzw. im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein (Gerichts-) Protokoll gefertigt.
- Können sich die Eltern nicht einigen, kann sich ein Beratungsprozess beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle, gegebenenfalls auch eine Mediation oder Familientherapie anschließen. Die Eltern verpflichten sich, hieran aktiv teilzunehmen. Die Beratungsstellen, Mediatoren und Familientherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Durch das Ausstellen einer Schweigepflichtsentbindung sollte jedoch ggf. ein Informationsaustausch ermöglicht werden.
- Falls die Eltern in der Beratung keine Einigung erzielen, kann das Gericht jederzeit eine Entscheidung treffen.
- Wo nötig, wird für die betroffenen Kinder ein/e Verfahrenspfleger/in bestellt, welche/r im Verfahren oder im Beratungsprozess die Interessen des Kindes eigenständig vertritt.
- Sollte es erforderlich sein, so kann ein Sachverständigengutachten angefordert werden. Die/der Sachverständige arbeitet ggf. lösungsorientiert, d.h. sie/er versucht, gemeinsam mit den Eltern eine Lösung zu finden und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern verpflichten sich ihrerseits, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Anders als ein Berater hat die/der Sachverständige gegenüber Gericht und Jugendamt **keine** Schweigepflicht.